

Auftrags- und Einkaufsbedingungen der Kontron Embedded Computers GmbH

11/2002

Präambel

Für das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant/Auftragnehmer (im folgenden Lieferant) und dem Besteller/Auftraggeber (im folgenden Kontron Embedded Computers GmbH (KONTRON) genannt) gelten die nachfolgenden Bedingungen; sie finden auch Anwendung auf weitere Lieferungen oder Werkverträge. Diese Bedingungen gelten gegenüber einem Unternehmer (§ 310 Abs. 1,14 BGB), nicht jedoch gegenüber einem Verbraucher.

I. Vertragsschluß und Vertragsbedingungen

- (1) Der Vertrag kommt durch jeweils schriftliche Bestellung und Annahmestätigung (durch den Lieferanten) zustande. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- (2) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen seit Zugang an, so ist der Besteller zur Rücknahme der Bestellung berechtigt, ohne daß dem Lieferanten daraus Schadensersatzansprüche zustehen.
- (3) KONTRON kann - solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat - im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung

oder Lieferzeit verlangen. Dabei sind die Auswirkungen z.B. Mehr- oder Minderkosten; Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

- (4) Bei Werklieferungen ist die Beauftragung von Subunternehmen zur Erbringung der Hauptleistung nur mit Einwilligung von KE zulässig.
- (5) Änderungen des Liefergegenstands - insbesondere technische Weiterentwicklungen („Revisions“) - sind nur nach Vorankündigung des Lieferanten und mit Zustimmung von KONTRON zulässig.

II. Liefertermine/Konventionalstrafe

- (1) Vereinbarte Termine sind verbindlich. Maßgeblich ist hierfür grundsätzlich die Übergabe des vertragsgemäßen Liefergegenstandes an KONTRON.
- (2) Bei Überschreitung der Lieferzeit wird für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Lieferwertes, höchstens jedoch 6 % des Lieferwertes zur Zahlung fällig. KONTRON behält sich vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Die Vertragsstrafe bleibt bis zur Schlußzahlung vorbehalten.

III. Lieferung/Gefahrübergang/Verpackung

- (1) Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, „geliefert verzollt“ an die in der Bestellung genannte Verwendungsstelle.
- (2) Die Gefahr geht mit der Entgegennahme der Lieferung und ihrer Quittierung durch KONTRON über.
- (3) Teilleistungen sind - sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - nicht gestattet. KONTRON ist insoweit zur Stornierung der Restmenge berechtigt.
- (4) Die Ware ist ordnungsgemäß vom Lieferanten zu verpacken. Unterschiedliche Artikel(nummern) sind gesondert zu verpacken und ausreichend auf der Verpackung zu kennzeichnen. Verpackungsmaterial ist vom Lieferanten zur weiteren Verwendung oder Entsorgung auf Anforderung von KONTRON kostenfrei zurückzunehmen.

IV. Abnahme

- (1) Gehört zum Bestellumfang als Nebenleistung die Installation oder Montage eines Liefergegenstandes, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Sie kann grundsätzlich erst nach erfolgreich beendeter Testphase erfolgen.
- (2) Zahlungen von KONTRON bedeuten nicht, daß der Liefergegenstand von KONTRON abgenommen wurde.

V. Zahlung/Abtretung

- (1) Zahlung erfolgt grundsätzlich 30 Tage nach vertragsgemäßigem Eingang des Liefergegenstandes und gesondertem Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei KONTRON „Buchhaltung“.
- (2) Der Lieferant gewährt bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen 3 % Skonto. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- (3) Ohne vorherige Zustimmung der KONTRON dürfen Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

VI. Fertigungsunterlagen/Fertigungsmittel

- (1) Fertigungsmittel, wie Pläne, Source Codes, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und dergleichen verbleiben im Eigentum von KONTRON und sind auf Anforderung von KONTRON vom Lieferanten zurückzugeben.
- (2) Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben von KONTRON hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne deren ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonstwie weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände.

VII. Mängelhaftung

- (1) Die Lieferung hat zu den vertraglichen Vereinbarungen nach dem neuesten Stand der Technik und einem darüber hinaus gehenden vorhandenem Zusatzwissen des Lieferanten zu erfolgen.
- (2) Bei Mängeln stehen KONTRON die gesetzlichen Ansprüche zu (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz). Entgegen § 377 HGB müssen Mängel frühestens mitgeteilt werden, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden.

VIII. Geheimhaltung

Der Lieferant hat das Bestehen sowie alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Mitarbeiter sowie Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

IX. Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bedingung dieser Bedingungen und der eventuell getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung im Rahmen des Zumutbaren durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (2) Auf Verlangen von KONTRON wird der Lieferant die Liefergegenstände in der von KONTRON vorgeschriebenen Weise kennzeichnen, Hersteller- oder Konformitätserklärungen ausstellen und soweit erforderlich mit den CE-Zeichen kennzeichnen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsort, anwendbares Recht

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort ist Eching bei München.
- (3) Für Kaufleute ist Gerichtsstand München.